



# GEMEINDE FREIAMT

## Anzeige zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass

§ 2 Abs. 2 Gaststättengesetz für Baden-Württemberg

Öffentliche Veranstaltungen sind **drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn** der  
Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf alle gastronomischen  
Angebote, unabhängig vom Alkoholausschank.

Die Abgabe einer unvollständigen Anzeige ist bußgeldbewehrt (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 LGastG).

### Daten des Veranstalters:

Name, Vorname der anzeigenden Person / des Vereins, Anschrift

### Daten der verantwortlichen Person:

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Telefon-/ Mobilfunknummer:

E-Mail:

### Verantwortliche(r) Leiter/-in der Veranstaltung am Veranstaltungstag:

Nachname, Vorname:

Telefonische Erreichbarkeit vor Ort:

### Art der Veranstaltung, besonderer Anlass für den Gaststättenbetrieb:

### Zeitlicher Ablauf:

Aufbau:

Datum, Uhrzeit (von – bis)

Veranstaltung:

Datum, Uhrzeit (von – bis)

Abbau:

Datum, Uhrzeit (von- bis)

### Angaben zur Örtlichkeit:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Beschreibung der Lage

**Bewirtung im Freien, Zelt, Raum, etc.:**  
(Angabe der m<sup>2</sup>)

**Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke:**

**Ausgabe folgender zubereiteter Speisen:**

**Ergänzungen:**

---

Ort, Datum, Unterschrift der anzeigenden Person

Ihre Anzeige wird an die untere Baurechtsbehörde, die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde, den Polizeivollzugsdienst und die zuständige Finanzbehörde weitergeleitet (§ 4 Abs. 2 LGastG). Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Etwaige fachspezifische Auflagen durch die o.g. Behörden bleiben vorbehalten.

Für die Veranstaltung wünschen wir Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!